Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9775**

18. Wahlperiode 27.09.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9500, 18/9596 Nr. 2 –

Fünfte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

A. Problem

Am 6. Mai 2016 ist die delegierte Richtlinie 2016/585/EU der Europäischen Kommission zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) in Kraft getreten. Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Nach der bisher im Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU enthaltenen Ausnahmeregelung Nummer 31 ist die Verwendung von Ersatzteilen in bestimmten Geräten der Medizintechnik, die aus gebrauchten und nicht bereits in der Union in Verkehr gebrachten Geräten ausgebaut wurden, nicht gestattet. Dieses schränkt die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ein. Die delegierte Richtlinie ist bis zum 28. Februar 2017 in nationales Recht umzusetzen

B. Lösung

Die bisherige Ausnahme 31 wird durch die neue Ausnahme 31a ersetzt. Hierdurch wird die Möglichkeit der Reparatur oder Wiederinstandsetzung bestimmter Geräte der Medizintechnik gewährleistet und so im Sinne der Ressourceneffizienz die Lebensdauer verlängert. Die delegierte Richtlinie wird durch eine Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt.

Einvernehmliche Zustimmung.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 18/9500 zuzustimmen.

Berlin, den 21. September 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Michael Thews, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/9500** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/9596, Nr. 2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die neue delegierte Richtlinie 2016/585/EU ersetzt die bisherige Ausnahme 31 in Anhang IV. Die neue Ausnahme 31a gewährt Ausnahmen von Stoffbeschränkungen für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen bestimmter Geräte der Medizintechnik. Hierdurch wird nun die Nutzung von Ersatzteilen aus gebrauchten Geräten, welche nicht bereits in der EU in Verkehr gebracht wurden, gestattet, sodass im Sinne einer Steigerung der Ressourceneffizienz die Reparatur und Wiederinstandsetzung von bestimmten medizinischen Geräten verstärkt ermöglicht wird. Entsprechend Artikel 5 Absatz 2 der RoHS-Richtlinie ist die neue Ausnahme 31a zeitlich befristet. Die Befristung endet im Falle der Verwendung

- in anderen medizinischen Geräten als In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2021;
- in In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2023 sowie
- in Elektronenmikroskopen und deren Zubehör am 21. Juli 2024.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 der ElektroStoffV wird die gewährte Ausnahme in nationales Recht überführt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 88. Sitzung am 21. September 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/9500 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) am 13. September 2016 mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (Drs. 18/9500) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

‚Die ElektroStoffV dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch diese dauerhaft die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird. Hierdurch werden mögliche Risiken und Gefahren bei der Bewirtschaftung der späteren Abfälle aus diesen Geräten reduziert, sodass die Verordnung einen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen leistet. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Verkürzung der Lebenszyklen vieler Elektro- und Elektronikgeräte sowie einer grundsätzlichen Zunahme dieser Geräte in allen Lebensbereichen von Bedeutung. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV hat im Wesentlichen Auswirkungen auf die Managementregeln 1 und 5 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht 2012“ aus dem Jahr 2012): Durch die Gewährung von zeitlich befristeten Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen wird im Sinne der Managementregel 5 die betroffene Wirtschaft in den Bereichen, in denen keine unvertretbaren Risiken

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mit Blick auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erwarten sind, von unverhältnismäßigen Belastungen befreit. Durch die zeitliche Befristung der Ausnahmen wird zudem im Sinne der Managementregel 1 sichergestellt, dass den kommenden Generationen durch regelmäßige Überprüfungen der Ausnahmen keine unvertretbaren Risiken aufgebürdet werden.‘

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln:

Managementregel 1 (Grundregel - Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen)

Managementregel 5 (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel, jedoch nicht vollständig. Nicht berücksichtigt wurden die Managementregeln 3 (Freisetzung von Stoffen nur im Rahmen der Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme) und 4 (Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden)

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/9500 in seiner 90. Sitzung am 21. September 2016 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, es werde eine europäische Richtlinie mit dem Ziel umgesetzt, den Schadstoffgehalt in elektronischen Geräten zu reduzieren. Dazu würden zwei Ausnahmen beschlossen. Zum einen gehe es um Ersatzteile, die der Reparatur medizinischer Geräte dienten, um die Lebensdauer zu verlängern. Das sei im Sinne der Ressourceneffizienz sinnvoll. Zum anderen gehe es darum, dass Ersatzteile, die bestimmte Schwermetalle enthielten, künftig nicht mehr in neue Geräte, sondern nur noch in Altgeräte eingebaut werden dürften. Dadurch sollten Schadstoffe Schritt für Schritt aus dem Stoffkreislauf herausgenommen werden. Das sei ebenfalls sinnvoll.

Die **Fraktion der SPD** ergänzte, es gehe um die Erweiterung einer Ausnahme. Es seien vergleichsweise wenige Hersteller davon betroffen. Die Maßnahme sei dennoch sinnvoll, da Geräte dadurch länger genutzt werden könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sah die Verordnung als sinnvoll an.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schätzte die Verordnung ebenfalls als zielführend im Sinne der Nachhaltigkeit ein.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig, zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/9500 zuzustimmen.

Berlin, den 21. September 2016

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.